

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
Kirchdorf an der Krems

Wa-105/1992 HH/BM

4560 Kirchdorf, am 11.01.1999
Garnisonstraße 1
Bearb.: Hr. Hörtenhuber
Tel.-Nr.: 07582/685/209
Telefax: 07582/685/299
DVR.0018082

rechtskräftig am 4.2.1999

Hinterstoder-Bergbahnen Gesellschaft mbH, Hinterstoder;
Beschneigungsanlage auf der „Höß“ in der Gemeinde
Hinterstoder im Schongebiet zum Schutze der Was-
servorkommen im Toten Gebirge (Ausbaustufe 1);
wasserrechtliche Überprüfung.

B E S C H E I D

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 22.03.1994, Wa-105/1992, bewilligte Errichtung einer Beschneigungsanlage, Ausbaustufe 1, auf der „Höß“ in der Gemeinde Hinterstoder im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge wurde fertiggestellt.

Aufgrund des Antrages der Bewilligungsinhaberin und der mündlichen Verhandlung vom 28.07.1998 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

S P R U C H :

I. Wasserrechtliche Überprüfung

a)

Gemäß § 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, i.d.F. der Wasserrechtsnovelle 1997, BGBl.Nr. 74, wird - unbeschadet des Ausspruches unter lit. b) - festgestellt, daß die Beschneigungsanlage mit der erteilten Bewilligung **ü b e r e i n s t i m m t**.

b)

Folgende geringfügige Abweichungen werden gemäß § 121 Abs. 1, zweiter Satz WRG 1959 i.d.g.F. nachträglich genehmigt:

1. Vergrößerung und Standortverschiebung des Pumpwerkes 3.
2. Geringfügige Verschiebung der Rohrleitungstrasse.
3. Nichterstellung eines Pistenpflegeplanes.

II. Verfahrenskosten

Die Gesuchstellerin hat hierfür zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 2 der
Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl.Nr. 24 i.d.g.F. S 60,--

Stempelgebühr für das san.-pol. Gutachten vom
21.10.1998 gemäß Tarifpost 7 S 180,--

Gesamtbetrag S 240,--

Der Gesamtbetrag von S 240,-- ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 78 AVG

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F.d. BGBl.Nr. 130/1997

B E G R Ü N D U N G

Zu I.:

Der vorstehende Spruch stützt sich auf die zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift.

Gemäß § 121 (1), zweiter Satz WRG 1959 i.d.g.F., können im Zuge der Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die im Spruch I. unter lit. b) angeführten Abweichungen sind solcher Art, daß sie im Sinne der vorangeführten Bestimmungen nachträglich genehmigt werden können.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-299), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

1. diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde bekannt),
 2. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 3. eine Begründung des Antrages
- enthalten.

Die Stempelgebühr für die Berufung beträgt S 180,-- Bundesstempelmarken.

ZUSTELLVERFÜGUNG:

Ergeht unter Anschluß einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift an: